

Wegleitung zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 31. Mai 2012

Die Fakultätsversammlung erlässt, gestützt auf § 1 Abs. 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. Januar 2012, die nachfolgende Wegleitung.

Art. 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Doktorierenden, die nach der Promotionsordnung vom 5. Januar 2012 (PromO) studieren, in Ergänzung zu der genannten Ordnung.

Art. 2 (§ 1 Abs. 3 PromO)

Für das Doktoratsprogramm „Law and Animals“ gilt ergänzend zur Promotionsordnung und zu dieser Wegleitung die Geschäftsordnung des Programms vom 31. Mai 2012.

Art. 3 Adressänderungen

Änderungen der Adresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind unverzüglich dem Studiendekanat der Juristischen Fakultät und dem Studiensekretariat der Universität zu melden. Doktorierende, die in der Fakultätsbibliothek einen Arbeitsplatz reserviert oder Bücher entliehen haben, melden Änderungen auch der Ausleihstelle der Fakultätsbibliothek.

Art. 4 Ausnahmsweise Zulassung zum Doktorat (§ 4 Abs. 4 PromO)

¹ Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss mit dem Prädikat von mindestens 4,8 („cum laude“) können vom Promotionsausschuss auf Antrag der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer zum Doktorat zugelassen werden, gegebenenfalls mit Auflagen.

² Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss mit einem niedrigeren Prädikat legen dem Promotionsausschuss im Einverständnis mit der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer eine schriftliche Akzessarbeit vor, die im Umfang einer Seminararbeit entspricht. Der Promotionsausschuss kann die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Kenntnisnahme der Akzessarbeit ausnahmsweise zum Doktorat zulassen, gegebenenfalls mit Auflagen.

Art. 5 Doktoratsvereinbarung (§ 12 PromO)

Die erste und letzte Version der Doktoratsvereinbarung sowie jede Änderung, welche die Zusammensetzung des Doktoratskomitees betrifft und vom Promotionsausschuss zu genehmigen ist (§ 10 Abs. 2; § 11 Abs. 3; § 12 lit. d) der PromO) ist von der Doktorierenden bzw. dem Doktorierenden in Kopie beim Studiendekanat abzugeben. Die Doktoratsvereinbarungen werden vom Studiendekanat bis nach Vollzug der Promotion aufbewahrt.

Art. 6 (§ 8 Abs. 2 PromO)

Wenn die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer nicht Fakultätsmitglied und Inhaber einer strukturellen Professur ist, weist der Promotionsausschuss die voraussichtliche Erstbetreuerin

bzw. den voraussichtlichen Erstbetreuer und die Doktorierende bzw. den Doktorierenden bei der Ernennung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers darauf hin, dass die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer den Anforderungen von § 8 Abs. 2 PromO genügen muss.

² Wenn die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer Fakultätsmitglied und Inhaberin bzw. Inhaber einer strukturellen Professur ist, kann die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer auch von einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität hinzugezogen werden, falls dies aus fachlichen Gründen notwendig ist. Die externe Zweitbetreuerin bzw. der externe Zweitbetreuer muss Inhaberin bzw. Inhaber einer strukturellen Professur sein. Eine Zweitbetreuung durch ein Mitglied einer anderen Fakultät ist der Curriculums- und Prüfungskommission jeweils vorab zur Genehmigung vorzulegen.¹

Art. 7 Erst-, Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer und Expertin bzw. Experte (§ 9 ff. PromO)

Das Studiendekanat führt eine Liste der Doktoratskomitees und ihrer Zusammensetzung.

Art. 8 Promotionsausschuss (§ 7 Abs. 5 PromO)

¹ Der Curriculums- und Prüfungskommission, die als Promotionsausschuss amtiert, gehören an:

- die Dekanin bzw. der Dekan als deren Vorsitzender zw. Vorsitzende;
- die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- jeweils eine Delegierte bzw. Delegierter für das Bachelor-Studium, das Doktorat und die Nachwuchsförderung;
- drei Delegierte für das Master-Studium sowie
- die Adjunktin bzw. der Adjunkt des Studiendekanats (ohne Stimmrecht).

² Bei der Behandlung von Curriculumsfragen nehmen zusätzlich Einsitz:

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrbeauftragten;
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Assistierenden;
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden;
- die Vorlesungskoordinatorin bzw. der Vorlesungskoordinator (ohne Stimmrecht);
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) sowie
- weitere von der Dekan bzw. dem Dekan oder von der Studiendekan bzw. dem Studiendekan im Zusammenhang mit curricularen Fragen beigezogene Personen (ohne Stimmrecht).

³ Bei der Behandlung von Prüfungsfragen nehmen zusätzlich Einsitz:

- ausnahmsweise einzelne Prüfende auf eigenes Ersuchen oder auf Aufforderung des Dekanats

bzw. des Studiendekanats hin;

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden (ohne Stimmrecht) sowie
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Prüfungssekretariats (ohne Stimmrecht).

Art. 9 Dissertation (§ 2 PromO)

¹ Doktorandin bzw. Doktorand und Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer legen das Thema der Dissertation gemeinsam fest.

² Unverzüglich nach der Zulassung bezieht die Doktorierende bzw. der Doktorierende vom Studiendekanat die Anmeldeunterlagen für die Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen (Schweizerische Dissertationsthemenzentrale) und meldet das Thema an. Die neueste Themenliste der Zentrale kann auf deren Webseite eingesehen werden. Der Dissertationsthemenzentrale ist auch der Abschluss der Dissertation zu melden.

¹ Fassung gemäss Fakultätsbeschluss vom 28. November 2013.

Art. 10 Doktorat: Wechsel der Form (strukturiertes und allgemeines Doktorat) (§ 2 PromO)

Im Einverständnis mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer kann die Doktorierende bzw. der Doktorierende vor der Zulassung zum Doktoratskolloquium jederzeit die Doktoratsform wechseln. Der Wechsel muss in der Doktoratsvereinbarung vermerkt werden und dem Studiendekanat der Fakultät, dem Studiensekretariat der Universität und gegebenenfalls den weiteren Mitgliedern des Doktoratskomitees mitgeteilt werden. Verantwortlich für die Mitteilung ist die bzw. der Doktorierende.

Art. 12 Erwerb von Kreditpunkten (§ 14 u. § 12 Abs. 3 lit. h) PromO)

¹ Während des Doktorats muss das Dissertationsprojekt einmal in einem Forum ausserhalb des Doktoratskomitees präsentiert werden. Hierfür erwirbt die bzw. der Doktorierende vier Kreditpunkte. Je nach Kontext der Präsentation können zusätzliche Kreditpunkte vergeben werden.

² Der Promotionsausschuss erlässt Richtlinien zum Erwerb von Kreditpunkten.

³ Zur „methodisch-fachlichen Ausbildung“ i.S.v. § 14 Abs. 2 PromO zählen das gesamte Bildungsangebot der Fakultät sowie alle rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Hochschulen.

⁴ Wenn Kreditpunkte durch die Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bildungsangebots des Masterstudiums erworben werden (§ 14 Abs. 4 PromO), entscheidet der Promotionsausschuss über die Vergabe der Prüfungsnote.

Art. 13 Gutachten zur Dissertation (§ 9 ff. PromO)

Die schriftlichen Gutachten der Erst- und Zweitbetreuerin bzw. des Erst- und Zweitbetreuers und allfällige Drittgutachten gemäss § 19 Abs. 2 PromO zur Dissertation werden unabhängig voneinander erstellt. Sie müssen dem Doktoratskomitee vor der Durchführung des Kolloquiums vorliegen. Sie werden beim Studiendekanat abgegeben und archiviert.

Art. 14 Termine des Doktoratskolloquiums und Anmeldung der Dissertation (§§ 17-18 PromO)

In jedem Semester findet eine Session für Doktoratskolloquien statt.

2 Das Studiendekanat legt mindestens ein Jahr im Voraus die Termine und die Dauer der Sessionen fest und gibt diese bekannt.

3 Gleichzeitig legt das Studiendekanat die Frist für die Anmeldung zu Doktoratskolloquien in dieser Session fest.

Art. 15 Einreichung der Dissertationsexemplare und der Datei vor dem Doktoratskolloquium (§ 17 PromO)

¹ Spätestens acht Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind vier Exemplare der Dissertation in Papierform sowie eine elektronische Fassung beim Studiendekanat einzureichen.

² Die Papierexemplare müssen nach folgenden Vorgaben erstellt werden: Format DIN A4, einseitig bedruckt, gebunden bzw. Ringbindung, Gestaltung des Titelblattes nach folgendem Muster:

SIND DENKMÄLER URKUNDEN?

Dissertation zur Erlangung der Würde einer Doktorin/eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Juristischen Fakultät der Universität Basel

eingereicht

von

Susi / Hans Muster

von

Basel und Bettingen BS

2012

³ Die elektronische Fassung der Dissertation ist nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Basel zu erstellen. Diese werden auf der Webseite der Fakultät bekanntgegeben.

Art. 16 Kautions (§ 17 Abs. 3 und § 24 PromO)

¹ Bei Einreichung der vier Dissertationsexemplare für das Kolloquium ist eine Kautions von CHF 750.— zu entrichten. Sie wird nach Ablieferung von 15 Pflichtexemplaren (siehe § 24 Abs. 2 PromO und Art. 19) zurückerstattet.

² Wer bei Einreichung der vier Dissertationsexemplare für das Kolloquium der Aufsicht der elektronischen Fassung gemäss Art. 15 und Art. 21 Abs. 3 unmittelbar nach der Promotion zustimmt, muss nur zehn Pflichtexemplare abgeben.

Art. 17 Durchführung des Kolloquiums (§ 18 PromO)

Die Kandidatinnen und die Kandidaten werden zwei Wochen vor dem Kolloquium vom Studiendekanat schriftlich eingeladen.

Art. 18 Druckerlaubnis (zu § 24 PromO)

Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Dissertation als „Basler Dissertation“ veröffentlicht werden darf („allgemeine Druckerlaubnis“). Er entscheidet auch, ob die Dissertation in einer Reihe der Basler Studien zur Rechtswissenschaft oder der Schriftenreihe für Internationales Recht veröffentlicht werden darf („besondere Druckerlaubnis“). Die Entscheidungen werden mit der Gesamtbewertung gemäss Art. 18 schriftlich mitgeteilt.

Art. 19 Gesamtbewertung (§ 19 PromO)

Der bzw. dem Doktorierenden wird die Gesamtbewertung zwei Tage nach der Sitzung des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die folgenden Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) Angaben zum Mastergrad,
- c) Im Doktorat erworbene Kreditpunkte,
- d) Prädikat der Dissertation
- e) Angaben zur Druckerlaubnis.

Art. 20 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde (§ 21 und 22 PromO)

¹ Nach bestandenem Doktoratskolloquium erfolgt die Promotion. Das abzulegende Versprechen ist Bestandteil des Doktorats.

² Wer das Doktorat erfolgreich abgeschlossen hat, erhält an der Promotionsfeier neben dem Zeugnis und dem Diploma Supplement gemäss § 19 Abs. 3 PromO die Promotionsurkunde zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.).

³ Zeugnis und Promotionsurkunde werden auf Wunsch vom Studiendekanat ins Englische übersetzt. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung der Universität Basel.

Art. 21 Pflichtexemplare (§ 24 PromO)

¹ Die Pflichtexemplare sind in einem Format, das grundsätzlich DIN A5 entspricht, einzureichen. Auf begründeten Antrag kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist nach § 24 Abs. 2 PromO gewähren.

² Dissertationen, die mit einer in Art. 17 genannten Druckerlaubnis veröffentlicht werden, sind mit dem Vermerk „Basler Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen.

³ Falls die Pflichtexemplare nicht abgegeben werden, erstellt die Fakultät aufgrund der elektronischen Fassung die Pflichtexemplare für die Abgabe bei der Nationalbibliothek und anderen Bibliotheken. In diesem Fall verfällt die Kautionszahlung zugunsten der Fakultät.

Art. 22 Publikation der Dissertation auf dem Publikationsserver der Universität Basel (§ 24 Abs. 3 und 4 PromO)

¹ Die Vorgaben für die Publikation der Dissertation auf dem Publikationsserver der Universität Basel richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Basel. Sie werden auf der Webseite der Fakultät bekanntgegeben. Im Falle von Korrekturen gemäss Art. 21 Abs. 3 ist eine aktualisierte Datei vor Ablauf der Sperrfrist von drei Jahren gemäss § 24 Abs. 3 PromO nachzureichen. Die elektronische und die gedruckte Version müssen identisch sein.

² Grund für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 Abs. 4 PromO können Bestimmungen eines Verlagsvertrages sein.